



Stadt Wiehl

Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen der Stadt Wiehl zur Förderung von Angeboten offener Jugendarbeit in Einrichtungen (gültig ab 27.01.1999, zuletzt geändert zum 1.1.2016)

1. Grundsätze und Förderabsichten

Kinder und Jugendliche brauchen Treffpunkte außerhalb von Elternhaus und Schule, um mit Gleichaltrigen ihre Freizeit gestalten zu können. Mit einer Förderung in diesem Bereich sollen die Träger von offenen Einrichtungen unterstützt werden, ein möglichst vielschichtiges und ein sich an den Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen orientiertes Angebot zu schaffen. Förderungswürdige Treffpunkte können zum Beispiel offene Jugendtreffs, Jugendzentren oder auch Schülercafés sein.

2. Zuschussberechtigte Träger

Zuschussberechtigte Träger sind die im Stadtgebiet Wiehl tätigen, gem. § 75 KJHG anerkannten Träger der freien Jugendhilfe.

Andere Jugendinitiativen und private Träger können im begründeten Einzelfall gefördert werden.

Einrichtungen an Wiehler Schulen können nur in Kooperation mit einem anerkannten Träger der freien Jugendhilfe gefördert werden.

Es werden nur Träger gefördert, wenn zwischen ihnen und dem jeweils zuständigen Jugendamt eine Vereinbarung zur Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses gemäß § 30a BZRG für ehren- und nebenamtlich Tätige im Bereich der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen abgeschlossen ist.

3. Voraussetzung der Förderung

Gefördert werden Einrichtungen, die grundsätzlich allen Kindern und Jugendlichen offenstehen. Im Gegensatz zur verbandlichen Jugendarbeit soll sich das Angebot nicht an den Zielen des Jugendverbandes oder -vereines, sondern ausschließlich an den Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen orientieren. Die Teilnahme an den Angeboten muss für Kinder und Jugendliche freiwillig sein; genauso wie der Besuch der Einrichtung.

Die Einrichtung darf keine überwiegend kommerziellen Interessen verfolgen. Es soll sich für die Kinder und Jugendlichen um einen Treffpunkt handeln, in dem kein Konsumzwang existiert.

4. Förderungsgrenzen

Bei der Förderung ist zwischen den Sachkosten und den Personalkosten zu unterscheiden.

Voraussetzung für diesen Zuschuss ist eine Mindestöffnungszeit der Einrichtung von vier Tagen pro Woche. Bei geringerer Öffnungszeit verringert sich der Zuschuss dementsprechend anteilig.

Personalkosten können nur insoweit anerkannt werden, wenn die Tätigkeit des Personals in Arbeitsvertrag und Stellenbeschreibung eindeutig auf den Bereich der offenen Jugendarbeit festgelegt ist.

5. Höhe des Zuschusses

Der Zuschuss zu den Sachkosten beträgt für die Einrichtung 1/3 der beantragten und vom Jugendamt anerkannten jährlichen Sachkosten (Betriebskosten abzügl. Personalkosten).

Der maximale jährliche Zuschuss zu den Sachkosten beträgt 5.200,00 €.

Zu den Personalkosten wird ein Zuschuss in Höhe von 1/3 der Personalkosten für hauptamtlich angestellte pädagogische Kräfte der Einrichtung gewährt. Der maximale jährliche Zuschuss zu den Personalkosten beträgt 15.400,00 €

Auf den Zuschuss besteht kein Rechtsanspruch. Die Förderung kann grundsätzlich nur im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel erfolgen. Das Jugendamt ist ermächtigt, die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel zum Zwecke einer gleichmäßigen und gerechten Verteilung an alle Antragsteller aufzuschlüsseln, soweit dies erforderlich ist.

6. Antragsverfahren

Der Träger der Einrichtung reicht beim Jugendamt der Stadt Wiehl einen formlosen Antrag ein. Dem rechtsverbindlich unterschriebenen Antrag sollen eine ausführliche Darstellung der Einrichtung unter gleichzeitiger Angabe der Programmschwerpunkte, der Öffnungszeiten und der Zielgruppe der pädagogischen Arbeit sowie ein detaillierter jährlicher Kostenplan zur Ermittlung der Gesamtbetriebskosten und eine Zusage über die Sicherstellung der Gesamtfinanzierung beigelegt werden.

7. Verwendungsnachweis

Mit dem Bewilligungsbescheid erhält der Träger ein Formblatt zur Führung des Verwendungsnachweises.

Dieses Formblatt ist vom Träger der Maßnahme bis zum 28.02. des Folgejahres der Förderung vollständig ausgefüllt beim Jugendamt der Stadt Wiehl einzureichen.

In Absprache mit dem Jugendamt ist es möglich, die vom Verein erstellten Berichte (Wirtschaftsplan oder ähnliches) anzuerkennen.